

**Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin**

**(RV Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden schulischen Pflege und Hilfe - RV ergänzende schulische Pflege und Hilfe - RV-SchulPfleHi)**

zwischen

**dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, nachstehend „Berlin“ genannt,**

einerseits

und

**den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden (nachstehend „LIGA“ genannt):**

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz - LV Berlin - Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin,

**sowie dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V., nachstehend „DaKS“ genannt**

andererseits

## **Präambel**

Ziel des Einsatzes von Schulhelfern oder Schulhelferinnen ist es, Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung sowie mit Diabetes und einem zusätzlichen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe durch Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung und Erziehung gemäß § 2 Schulgesetz zu sichern. Die Rahmenvereinbarung mit der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden über die Leistungserbringung und Finanzierung der Leistungen bildet die vertragliche Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Schule und Jugendhilfe und werden daher kontinuierlich an die Erfordernisse hinsichtlich der Leistungserbringung und Leistungsfinanzierung angepasst.

Die Kooperation von Berliner Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe hat sich seit vielen Jahren bewährt und stößt auf hohe Akzeptanz. Sicher nicht zuletzt deshalb, weil sich die Träger der freien Jugendhilfe bei der Qualitätsentwicklung Berliner Schulen als verlässliche Kooperationspartner erweisen. Sie unterstützen mit ihrem professionellen Personal die Schulen dabei, schulisches Lernen mit ergänzenden Angeboten zu vernetzen.

Die inklusive Schule ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche die Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe bekommen und an Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen können. Die Leistungen sind eine wichtige Gelingensbedingung für die inklusive Schulentwicklung. Schülerinnen und Schüler mit schwereren Behinderungen benötigen im Schulalltag explizite Unterstützung durch Schulhelferinnen und Schulhelfer. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass durch diese Rahmenvereinbarung ein wichtiger Beitrag zur inklusiven Schulentwicklung geleistet wird.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die einen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe haben und für die im schulischen Alltag gemeinsames Lernen insbesondere dann erfolgreich ist, wenn die Pflege und Hilfe durch pädagogische Assistenz ergänzt wird, gerecht zu werden, ist eine Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung mit dem Ziel bestmöglicher Unterstützung durch schulische Inklusionsassistenz erforderlich. Bis zum Beginn des Schuljahres 2027/2028 soll die inklusive Berliner Schule mit der Einführung von schulischer Inklusionsassistenz Benachteiligungen noch besser ausgleichen und Chancengerechtigkeit herstellen. Die Einführung schulischer Inklusionsassistenz ist somit ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung an der inklusiven Berliner Schule.

## **§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage**

(1) Diese Rahmenvereinbarung hat die Leistungen für Kinder und Jugendliche zum Gegenstand, für die ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde. Ziel des Einsatzes von Schulhelferinnen und Schulhelfern ist es, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie mit Diabetes und einem zusätzlichen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe durch die Maßnahmen einen erfolgreichen Schulbesuch an einer allgemeinbildenden Schule zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung und Erziehung gemäß § 2 Schulgesetz zu sichern.

(2) Die nach dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Leistungserbringung und Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat.

Voraussetzung ist, dass der Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe in einem durch Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Verfahren durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellt wurde.

(3) Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die maßgeblichen bundes- und landesrechtlichen, insbesondere schulrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Von dieser Rahmenvereinbarung unberührt bleiben die individuellen Leistungsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für nach § 75 SGB VIII anerkannte oder dem Grunde nach anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe (im folgenden Träger der freien Jugendhilfe genannt), sofern sie dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind. Der Beitritt eines Trägers der freien Jugendhilfe zu der Rahmenvereinbarung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages oder eines Regionalvertrages, ohne dass es einer gesonderten Beitrittserklärung bedarf.

## **§ 3 Regionalvertrag; Kooperationsvertrag; Leistungsvereinbarung**

(1) Der leistungserbringende Träger der freien Jugendhilfe schließt einen Regionalvertrag mit der regionalen Schulaufsicht oder einen Kooperationsvertrag mit einer Schule oder einem Schulverbund ab.

Ein Regionalvertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zur Leistungserbringung und Finanzierung von Leistungen zwischen der regionalen Schulaufsicht und einem Träger der freien Jugendhilfe. In dem Regionalvertrag werden schulübergreifend für alle oder mehrere Schulen einer Region die allgemeinen Leistungen und Aufgaben des Trägers der freien Jugendhilfe festgelegt.

Ein Kooperationsvertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zur Leistungserbringung und Finanzierung der Leistungen zwischen einer Schule oder einem Zusammenschluss von zwei oder mehr Schulen zu einem Schulverbund und einem Träger der freien Jugendhilfe. In dem Kooperationsvertrag werden die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe für eine Schule oder einen Schulverbund (Verbund zweier oder mehrerer Schulen) beschrieben und festgelegt.

(2) Die Leistungsvereinbarung regelt die konkrete Anzahl der zu erbringenden Leistungsstunden für eine Schule und ist Bestandteil des jeweiligen Regional- oder Kooperationsvertrages. Sie wird für den Regionalvertrag zwischen der regionalen Schulaufsicht und dem Träger der freien Jugendhilfe oder für den Kooperationsvertrag zwischen Schule bzw. Schulverbund und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen. Durch die Leistungsvereinbarung wird der Umfang der zu erbringenden Leistungsstunden schulbezogen konkretisiert. Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Veränderungen nach § 5 Absatz 4 können durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Schule durch eine Anpassung der Leistungsvereinbarung erfolgen.

(3) Der Regionalvertrag und der Kooperationsvertrag werden in der Regel für zwei Jahre abgeschlossen und verlängern sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des laufenden Schuljahres eine Kündigung erfolgt.

(4) Die Leistungsvereinbarung wird jährlich abgeschlossen.

#### **§ 4 Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Die Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich, die Leistungen den Kindern und Jugendlichen gemäß Anlage 1 zukommen zu lassen. Die Leistungen werden in der Regel in der Schule im Rahmen eines bewilligten finanziellen Kontingents und bezogen auf den Bedarf der jeweiligen Schule erbracht.

(2) Der Einsatz der Schulhelferinnen und Schulhelfer an der Schule wird im Rahmen des Regionalvertrages in Absprache zwischen der regionalen Schulaufsicht, der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe organisiert und in einer zwischen der regionalen Schulaufsicht und dem Träger der freien Jugendhilfe abzuschließenden Leistungsvereinbarung (Anlage 5) nach § 3 Absatz 2 konkretisiert.

(3) Bei einem abgeschlossenen Kooperationsvertrag erfolgen die Einsatzabsprachen und der Abschluss der Leistungsvereinbarung (Anlage 6) zwischen der Schule bzw. dem Schulverbund und dem Träger der freien Jugendhilfe. Der Umfang der Leistungsvereinbarung entspricht den der Schule durch das Verfahren nach § 1 Absatz 2 zugewiesenen Leistungsstunden.

(4) Der Einsatz der Schulhelferinnen und Schulhelfer kann sich entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften sowohl auf die Zeit des Unterrichts als auch auf die außerunterrichtlichen Zeiten des Ganztags, einschließlich der Betreuung in den Ferien, erstrecken. Eine Leistungsdokumentation (Anlage 7) wird durch den leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe oder einer von ihm beauftragten Person geführt.

(5) Die Tätigkeit der Schulhelferinnen und Schulhelfer umfasst die Mitwirkung an der Förderplanung gemäß der Sonderpädagogikverordnung. Die Ausgestaltung der Tätigkeit der Schulhelferinnen und Schulhelfer für die jeweilige Schule erfolgt in engem Zusammenhang mit dem schulischen Lern- und Förderkonzept. Der Einsatz erfolgt im gruppenbezogenen pädagogischen Kontext. Die Tätigkeiten der Schulhelferinnen und Schulhelfer umfassen ausschließlich Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe. Sie unterstützen bei Bedarf sowohl individuell im Unterricht als auch in der unterrichtergänzenden Zeit und soweit zugewiesen im Ganztagsangebot der Schule. In der Anlage 1 sind die Tätigkeiten der Schulhelferinnen und Schulhelfer exemplarisch genannt. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Schulhelferinnen und Schulhelfer für die jeweilige Leistungserbringung die persönliche Eignung und Qualifikation haben. Erforderlich für diese Tätigkeit ist insbesondere eine differenzierte Beobachtungsgabe, eine hohe Wahrnehmungsbereit-

schaft bezüglich der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auch unter erschwerten kommunikativen Bedingungen, eine hohe allgemeine Motivation zum Umgang mit behinderten Menschen, Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und emotionale Ausgeglichenheit.

(6) Erbringt der Träger der freien Jugendhilfe in Absprache mit der Schule Leistungen in besonderen pädagogischen Situationen (beispielsweise Schülerfahrten, Exkursionen, Wandertage, Projekttage und andere schulische Veranstaltungen), werden diese Leistungen in der Regel durch einen flexiblen Einsatz der Schulhelferinnen und Schulhelfer abgedeckt. Weiteres regelt § 6 Abs. 4.

(7) Der Träger der freien Jugendhilfe kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit der Schule andere Träger der freien Jugendhilfe oder andere fachlich geeignete Dienste zur Leistungserbringung heranziehen.

(8) Ein Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber den Beschäftigten des Trägers der freien Jugendhilfe besteht nicht. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und grundsätzlich erreichbar ist. In Ausnahmesituationen bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann die Schulleiterin/der Schulleiter im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben zur Organisation des Schulbetriebs die Beschäftigten des Trägers der freien Jugendhilfe veranlassen, die Pflege und Betreuung sicherzustellen. Die arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt. Die Zuständigkeit im Bereich der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes und der ortsveränderlichen elektrischen Installationen liegt, soweit sie das jeweilige Schulgebäude sowie das dazugehörige Schulgelände betreffen, beim Schulträger.

(9) Die Schulleiterin/der Schulleiter und der Träger der freien Jugendhilfe informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne der Schule. Sofern Beschäftigte des Trägers der freien Jugendhilfe Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Träger der freien Jugendhilfe unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Werden durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Beschäftigten des Trägers der freien Jugendhilfe in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht, zieht der Träger der freien Jugendhilfe diese Beschäftigten zurück und stellt andere Beschäftigte. Neu eingestellte Beschäftigte des Trägers der freien Jugendhilfe legen diesem vor dem Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor; bereits bei dem Träger der freien Jugendhilfe beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie über die Eignung der Beschäftigten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(10) Im Falle des krankheitsbedingten Ausfalles eines Schulhelfers/einer Schulhelferin trifft der Träger der freien Jugendhilfe in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter die erforderlichen

organisatorischen Vorkehrungen, um die ergänzende Pflege und Hilfe der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

(11) Die Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen insbesondere durch die Teilnahme der eingesetzten Schulhelferinnen und Schulhelfer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen abzusichern.

(12) Der Träger verpflichtet sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen.

## **§ 5 Verfahren, Planungskonferenzen**

(1) Bis zum 1. März eines jeden Jahres wird den einzelnen Regionen das Budget für den Einsatz der Schulhelferinnen und Schulhelfer in der Region durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zugewiesen. Bis zum 30. April eines jeden Jahres entscheidet die regionale Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit der Koordinierungslehrkraft im Rahmen des der Region zugewiesenen Budgets über den jeweils schulbezogenen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe für das am 1. August beginnende Schuljahr. Sofern kein geltender Regionalvertrag für das nächste Schuljahr vorliegt, schließt die regionale Schulaufsicht spätestens bis zum 30. April einen Regionalvertrag mit einem Träger der freien Jugendhilfe ab. Anstelle der Einbeziehung in einen Regionalvertrag können die Schulen einzeln oder in einem Schulverbund mit Zustimmung der regionalen Schulaufsicht einen Kooperationsvertrag mit einem Träger der freien Jugendhilfe abschließen. Der Vertragsschluss muss spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres erfolgen, sofern für das nächste Schuljahr kein geltender Kooperationsvertrag vorliegt.

(2) In dem Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai eines jeden Jahres finden in den Regionen Planungskonferenzen statt. Die regionale Schulaufsicht oder die von ihr beauftragte Koordinierungslehrkraft lädt hierzu den Regionalanbieter und die Kooperationspartner der Schulen und Schulverbünde ein. Deren Teilnahme an der Planungskonferenz ist verpflichtend. Ziel der Planungsgespräche ist die konkrete Zuordnung einer Schulhelferin bzw. eines Schulhelfers mit konkreter Angabe zu Qualifikation und Einsatzstunden zu einer Schule und den dort zu betreuenden Kindern und Jugendlichen. Auf der Grundlage dieser Zuordnung in der Planungskonferenz werden durch Entscheidung der regionalen Schulaufsicht das Budget sowie die zu erbringenden Leistungsstunden berechnet und den jeweiligen leistungserbringenden Trägern der freien Jugendhilfe mitgeteilt (konkretes Angebot einer Leistungsvereinbarung).

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Planungskonferenz und der damit verbundenen Konkretisierung der zu erbringenden Leistungen schließen die Vertragspartner jährlich eine Leistungsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 für ein Schuljahr ab. Die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sind durch den leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe und den Vertragspartner zu unterzeichnen. Bei Kooperationsverträgen ist die Leistungsvereinbarung neben dem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe und dem Vertragspartner (Schule/Schulverbund) durch die regionale Schulaufsicht zu unterzeichnen. Die Leistungsvereinbarungen sind bis spätestens zum

30. Juni eines jeden Jahres an die für die Zahlbarmachung zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durch den leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe zu übermitteln.

(4) Erhöht oder verringert sich im Laufe des Schuljahres die Anzahl der zu erbringenden Leistungsstunden, kann die Leistungsvereinbarung entsprechend angepasst werden. Änderungen der Leistungsvereinbarung unterliegen wichtigen Gründen und erfolgen in Absprache zwischen dem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe und dem Vertragspartner. Die angepassten Leistungsvereinbarungen sind nach Absatz 3 zu unterzeichnen und unverzüglich der für die Zahlbarmachung zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu übermitteln.

## **§ 6 Finanzierung der Leistungen**

(1) Grundlage der Finanzierung sind die sich ergebenden Gesamtkosten eines Jahres für eine Leistungsstunde. Die Höhe ergibt sich aus der vereinbarten Festsetzung im Kostenblatt, das nach § 13 Teil dieser Rahmenvereinbarung ist (Anlage 2). Die Kosten für eine Schulhelferin bzw. einen Schulhelfer dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei einer Betreuung durch eigenes Personal (durch Betreuerinnen und Betreuer) entstehen würden.

(2) Die Leistungserbringung erfolgt während der Unterrichtswochen. Die Berechnung der Finanzierung erfolgt nach Leistungsstunden. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten und wird in der Schule, an außerschulischen Lernorten oder bei schulischen Veranstaltungen erbracht. Als Leistung gilt neben der direkten ergänzenden Pflege und Hilfe die Teilnahme an schulinternen Besprechungen und schulinternen Fortbildungen, soweit diese von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als erforderlich angesehen wird.

(3) Für die Leistungen in den Schulferien wird eine gesonderte Leistungsvereinbarung auf Grundlage dieser RV mit der dafür zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgeschlossen. Die Leistungen der Ferienhilfe werden nach Beantragung auf der Grundlage der Finanzierung einer Leistungsstunde vergütet.

(4) Mit dem Leistungsentgelt gelten alle direkten und indirekten Kosten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe als abgedeckt. Zu den indirekten Kosten gehören auch Personaleinsatzzeiten für Wege, Teilnahme an Betriebsversammlungen, an Fort- und Weiterbildungen, trägerinterne Gremientätigkeit, Personalgespräche sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung. Berücksichtigt sind weiterhin Urlaubstage, Dienstbefreiung und Erkrankung der Schulhelferinnen und Schulhelfer. Ebenso ist im Leistungsentgelt eine Pauschale für Verwaltungs-, Sach- und Personalmanagementkosten gemäß Kostenblatt (Anlage 2) enthalten.

(5) Erbringt der Träger der freien Jugendhilfe in Absprache mit der Schule Leistungen in besonderen pädagogischen Situationen (beispielsweise Schülerfahrten, Exkursionen, Wandertage, Projekttag und andere schulische Veranstaltungen), kann im Einvernehmen mit der regionalen Schulaufsicht für die zusätzliche Leistung ein gesondertes Entgelt gewährt werden. Dazu beantragt die Schule

über die regionale Schulaufsicht bei der dafür zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Zeiten, die über die zugewiesenen Stunden für die ergänzende Pflege und Hilfe hinausgehenden, Mittel aus einem separaten Budget (Antrag Anlage 8). Für Schülerfahrten und andere ganztägige Veranstaltungen kann dabei eine maximale Einsatzzeit von 12 Stunden pro Tag als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

(6) Bei vorübergehenden Änderungen des Bedarfs an ergänzender Pflege und Hilfe, insbesondere im Falle der kurzzeitigen Abwesenheit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler, entscheidet der Träger der freien Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Schulleitung über den Schulhelfereinsatz.

(7) Bei wesentlichen Änderungen des Leistungsumfanges im Laufe des Schuljahres im Sinne von § 5 Abs. 4 kann eine entsprechende Anpassung der Leistungsvereinbarung zum 1. des darauffolgenden Monats erfolgen. Wesentlich ist eine Änderung beispielsweise dann, wenn sich die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erhöht oder verringert oder sich der Betreuungsaufwand für eine Schülerin oder einen Schüler nachweisbar verändert, zum Beispiel durch eine Erkrankung, die länger als drei Wochen den Schulbesuch verhindert.

### **§ 7 Verfahren der Leistungsdokumentation, Abrechnung und der Kostenerstattung**

(1) Der Umfang der zu erbringenden Leistungsstunden wird in der Regel für ein Schuljahr vereinbart. Die Finanzierung erfolgt für ein Schuljahr in monatlichen Raten bis zum 10. des Monats auf der Grundlage der Leistungsvereinbarungen nach § 4 Absatz 2 (vgl. Anlage LV). Nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet. Weicht der Träger der freien Jugendhilfe von dem durch die Regional- und Kooperationsverträge vorgegebenen Umfang der zu erbringenden Leistungen ab, wird die Kostenerstattung in entsprechender Höhe gekürzt. Es ist eine Leistungsdokumentation (Anlage 7) zu führen. Mit Ablauf des Schuljahres wird auf der Grundlage der Leistungsdokumentation eine Schlussrechnung vorgenommen.

(2) Die Leistungserbringung ist für zwei Zeiträume im Schuljahr zu dokumentieren (jeweils von August bis Februar sowie von März bis Juli eines Schuljahres). Dazu erfasst der leistungserbringende Träger der freien Jugendhilfe in der Leistungsdokumentation die Ausfallzeiten und gibt diese spätestens am 31. März und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Prüfung. Der leistungserbringende Träger der freien Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigen durch ihre Unterschriften ihr Einvernehmen über die Angaben in der Leistungsdokumentation. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übermittelt diese bis zum 30. April bzw. 15. August des jeweiligen Jahres über die regionale Schulaufsicht an die zuständige Stelle bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

(3) Leistungen, die durch Dritte bei einer Diabeteserkrankung an das Land Berlin erstattet werden, sollen von den Schulhelferinnen und Schulhelfern gemäß Dokumentationsbogen (Anlage 10) protokolliert werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter händigen der Schulhelferin oder dem Schul-



helfer den Dokumentationsbogen vor Beginn der Dokumentationspflicht aus. Der ausgefüllte Dokumentationsbogen ist bis zum 5. des folgenden Monats der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen. Der Träger wird vor dem Erbringen der Leistung vom SIBUZ darüber informiert, in welchen Fällen die Dokumentation der Leistungen erforderlich ist.

(4) Die Träger verpflichten sich, den von den Parteien gemeinsam erarbeiteten trägerbezogenen Erhebungsbogen (§ 13 Anlage 9) in dem beschriebenen Verfahren einzusetzen. Der Erhebungsbogen ist für das Berichtsjahr 2015 bis zum 30.09.2016 sowie für das Jahr 2016 bis zum 30.09.2017 gemäß Verfahrensanweisung der auf dem Erhebungsbogen benannten Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen zu übermitteln. Nach der Auswertung der Ergebnisse beider Erhebungen bis zum 31.12.2017 wird über das weitere Verfahren entschieden.

(5) Kommt der Träger der freien Jugendhilfe den ihm obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Abrechnung selbst verschuldet nicht rechtzeitig nach, kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach einmaliger Mahnung die Zahlungen um 20 v. H. senken, bis die Unterlagen vorliegen.

### **§ 8 Pflichtverletzung und Prüfung**

(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein leistungserbringender Träger der freien Jugendhilfe gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin den leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe zu einer Stellungnahme auf. Der jeweilige Verband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der leistungserbringende Träger der freien Jugendhilfe hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin die Regionalverträge und Kooperationsverträge einschließlich der damit verbundenen Leistungsvereinbarungen mit dem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

(2) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Folgende Unterlagen sind vom Träger zu Prüfzwecken aufzubewahren:

- Regional- und/oder Kooperationsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen sowie Leistungsvereinbarungen

- Personalunterlagen der Schulhelferinnen und Schulhelfer, die Aufschluss darüber geben können, ob zu jeder Zeit ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden war (z. B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise);

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 9 Anpassung der Personal- und Sachkosten**

(1) Die Anpassung der Kostenerstattung wird für den Zeitraum 01. August 2023 bis 31. Juli 2027 vereinbart.

(2) Jeweils zum 01. März eines jeden Jahres legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die vergangenen und bereits feststehenden zukünftigen Tarifiergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Berücksichtigungszeitraum ist jeweils der 01. März des Vorjahres bis 31. Juli des Folgejahres. Alle für diesen Zeitraum für die Personengruppe der Betreuerinnen und Betreuer festgelegten Tarifiergebnisse finden Berücksichtigung, soweit sie im Vorjahreszyklus nicht bereits berücksichtigt wurden.

Die Anpassung des Grundbetrags der Verwaltungs-, Sachkosten- und Personalmanagementpauschale ergibt sich automatisch durch die Anwendung des bestehenden Faktors: 10 % des Personalkostenbasiswertes (100 %) S 4 Stufe 3. Die im Kostenblatt zusätzlich ausgewiesenen Weiterbildungsbeträge auf Basis § 14 Abs. 4 werden analog der Steigerung des Personalkostenbasiswertes (100 %) S 4 Stufe 3 fortgeschrieben.

### **§ 10 Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. August 2023 bis zum 31. Juli 2027. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die nach § 2 beigetretenen Träger der freien Jugendhilfe erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel, bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit eine neue oder in einzelnen Punkten veränderte Rahmenvereinbarung abzuschließen, aufnehmen. Regional- und Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden; im Fall der ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung soll eine Auslauffrist nach Ende der Rahmenvertragslaufzeit von sechs Monaten eingehalten werden.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch bei einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

(3) Während der Vertragslaufzeit strebt das Land Berlin im Gesamtkontext der inklusiven Schulentwicklung die Verfahren der Zumessung der Leistungen hinsichtlich von Transparenz und Rechtssicherheit zu optimieren und so den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit schwereren Behinderungen noch besser gerecht zu werden.

(4) In die Verhandlungen nach Absatz 2 werden die Ergebnisse der durch die Auswertung der Erhebungsbögen ermittelten Ergebnisse einbezogen.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Kooperations- oder Regionalverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei der Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

### **§ 12 Schlichtungsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie LIGA/DaKS), innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vereinbarungsänderung oder -ergänzung zwischen den vertragschließenden Parteien vereinbart wird, gilt diese Änderung zum vereinbarten Zeitpunkt mit Bindungswirkung für alle der Rahmenvereinbarung beigetretenen Träger der freien Jugendhilfe.

### **§ 13 Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung:

- 1) Aufstellung der Tätigkeiten der Schulhelferinnen und Schulhelfer (Anlage 1)
- 2) Kostenblatt (Anlage 2)
- 3) Regionalvertrag (Anlage 3)
- 4) Kooperationsverträge (Anlage 4a, 4b)
- 5) Leistungsvereinbarung zum Regionalvertrag (Anlage 5)
- 6) Leistungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag (Anlage 6)
- 7) Leistungsdokumentation (Anlage 7)
- 8) Antrag auf Finanzierung der Leistungen nach § 6 Absatz 5 (Anlage 8a) und § 6 Absatz 3 (Anlage 8 b)
- 9) Erhebungsbogen Träger (Anlage 9) (ausgesetzt)
- 10) Dokumentationsbogen (Anlage 10)
- 11) Monitoring Weiterbildung (Anlage 11)

Die Verwendung der Anlagen ist verbindlich. Soweit in den einzelnen Vertragsverhältnissen Besonderheiten zu berücksichtigen sind, sind die Einfügungen an den hierfür vorgesehenen Stellen in den Anlagen vorzunehmen.

### **§ 14 Übergangsvorschriften**

(1) Vom 01. August 2023 bis zum 31. Juli 2027 wird die ergänzende Pflege und Hilfe zu schulischer Inklusionsassistenz weiterentwickelt. Schulische Inklusionsassistenz ist eine qualitative Weiterentwicklung der ergänzenden Pflege und Hilfe. Die schulische Inklusionsassistenz beinhaltet sowohl die ergänzende Pflege und Hilfe als auch die pädagogische Assistenz zur Verbesserung der Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Diabetes in der inklusiven Schule.

(2) Schulhelferinnen und Schulhelfer, die an Berliner Schulen ergänzende Pflege und Hilfe erbringen, bilden sich zu schulischen Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten weiter und bieten ergänzend pädagogische Unterstützung an für die Schülerinnen und Schüler mit einem durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie festgestellten Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe (schulische Inklusionsassistenz).

(3) Zu den Aufgaben der schulischen Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten gehören Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe, insbesondere die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Mobilität und Lagerung, bei der medizinischen Hilfe und Pflege, bei der Körperpflege und Hygiene sowie beim Einsatz erforderlicher Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien. Zudem werden schulische Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten bei der Umsetzung besonderer Maßnahmen zur Kommunikationsförderung, bei der Handlungsstrukturierung sowie bei der Durchführung anderer pädagogisch wirksamer Aktivitäten im Unterricht, im außerunterrichtlichen Bereich und an außerschulischen Lernorten oder bei schulischen Veranstaltungen tätig. Sie wirken bei der Erziehungs- und Förderplanung mit.

(4) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, den Schulhelferinnen und Schulhelfern die Weiterbildung zur schulischen Inklusionsassistentin und zum schulischen Inklusionsassistenten im Umfang von mindestens 42 Zeitstunden innerhalb eines Kalenderjahres zu ermöglichen. Für Kosten der Weiterbildung erhält der Träger mit der Kostenerstattung pro Leistungsstunde 50 Cent. Die Weiterbildung soll sukzessive in vier Schuljahren für alle Schulhelferinnen und Schulhelfer erfolgen. Jedes Jahr schließt in dem Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres mindestens ein Viertel der bei einem Träger tätigen Schulhelferinnen und Schulhelfer die Weiterbildung zur schulischen Inklusionsassistentin oder zum schulischen Inklusionsassistenten erfolgreich ab. Das jährlich weitergebildete Viertel umfasst auch die Personen, die nach Absatz 8 keine Weiterbildung nachweisen müssen.

(5) Ein von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beauftragter Anbieter bietet verlässlich die Weiterbildung an. Darüber hinaus kann die Weiterbildung bei einem Anbieter

durchgeführt werden, der zuvor eine Zulassung seines Weiterbildungsangebots bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhalten hat. Die Kosten der Weiterbildung trägt der Träger der freien Jugendhilfe als Arbeitgeber der Schulhelferinnen und Schulhelfer.

(6) Die Personalkosten werden entsprechend der sukzessiven Qualifizierung der Schulhelferinnen und Schulhelfer im Kostenblatt angepasst. Im Schuljahr 2023/2024 werden in den Personalkosten zu 25 Prozent S 8a und zu 75 Prozent S 4 berücksichtigt. In den Schuljahren 2024/2025, 2025/2026 sowie 2026/2027 wird dieser Personalmix jeweils um 25 Prozentpunkte zugunsten der S 8a angepasst, so dass ab dem Schuljahr 2027/2028 der Prozess der Weiterentwicklung planmäßig abgeschlossen ist und die Kostenerstattung in voller Höhe nach Maßgabe der erfolgreichen Weiterbildung der Schulhelferinnen und Schulhelfer zu Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten erfolgt.

(7) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Nachweis über die abgeschlossenen Weiterbildungen seiner Mitarbeitenden und der nach Absatz 8 von der Weiterbildung befreiten Personen zu erbringen. Hierfür übermittelt der Träger der freien Jugendhilfe mittels Monitoringbogens nach § 13 Anlage 11 bis zum 31.07. jeden Jahres die Anzahl der als Schulhelferin oder Schulhelfer tätigen Personen, die Anzahl der nach Absatz 8 von der Weiterbildung befreiten Personen sowie die Anzahl der Personen, die die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungen muss auf Nachfrage gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erbracht werden, die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gemäß § 8 Absatz 2 gilt. Wird der Nachweis nicht erbracht, gilt § 8 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass ergänzend Rückforderungen erhoben werden können, durch die die Differenz zwischen den an die Weiterbildung geknüpften höheren Kostensatz und dem in der Mischkalkulation hinterlegten Wert für die Kostenerstattung für Schulhelferinnen und Schulhelfer zurückgefordert wird.

(8) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung, Erzieherinnen und Erzieher, Personen mit einem Bachelor der Sozialen Arbeit, der Pädagogik sowie Fachschulabschlüsse der Gesundheitsberufe, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden sowie Integrationserzieherinnen und Integrationserzieher sind von der Weiterbildungsverpflichtung ausgenommen. Für Personen mit vergleichbarer pädagogischer, medizinischer oder pflegerischer Ausbildung oder langjähriger Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kann bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Befreiung von der Weiterbildungsverpflichtung unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

(9) Jährlich bis zum 31. Mai verständigen sich die vertragschließenden Parteien darüber, ob das Weiterbildungskonzept zur schulischen Inklusionsassistentin und zum schulischen Inklusionsassistenten gesamtstädtisch umgesetzt wird und stellen Einvernehmen darüber her, ob die nächste

Stufe der Anpassung der Kostensätze nach Absatz 6 erfolgen kann. Geht aus dem Monitoring hervor, dass die Weiterbildungsverpflichtung nicht nachgewiesen wurde, einigen sich die Vertragspartner über eine Ausweitung des jeweils für eine Stufe vorgesehenen Zeitraums.

(10) Die Übergangsvorschriften enden am 31. Juli 2027. Bis zum 31. Mai 2027 verständigen sich Berlin und die LIGA und der DaKS darüber, welche Übergangsregelungen sich bewährt haben und entwickeln diese, wenn erforderlich, weiter. Mit Wirkung zum 01. August 2027 werden entsprechende Regelungen in das ordentliche Regelwerk der Rahmenvereinbarung übergeleitet.

Das Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Christina Henke, Staatssekretärin für Bildung

**Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:**

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Deutsches Rotes Kreuz - LV Berlin - Berliner Rotes Kreuz e.V.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Jüdische Gemeinde

**Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.**

\_\_\_\_\_  
DaKS